

fühl von zumindest „Eingesessenheit“, wenn schon sonst nichts groß vorzuweisen ist, diese Ablenkung der Verachtung auf die „fremden Armen“, um ihr selbst noch einmal zu entgehen – wenigstens unter ihresgleichen und sich selbst gegenüber.

Deshalb ist uns das Strafen so selbstverständlich geworden: weil uns der Armut gegenüber nichts anderes einfällt, als die Armen hinauszuerwerfen und draußenzuhalten. Denen gegenüber, die unter den gegebenen Regeln der Konkurrenz (auch der internationalen Konkurrenz) keine Chance haben, fallen uns in erster Linie abwertende und ausschließende Maßnahmen ein.

Und deshalb können sich Jugendliche, die ohnehin in einer Subkultur von „schlagfertiger“ Männlichkeit leben, nachgerade „beauftragt“ fühlen, es den Politikern zu zeigen: „Ausländer raus!“ heißt genauer (und in der Ex-DDR besonders) „Schafft zuerst den versprochenen Wohlstand für uns Einheimische!“ Anders und ausführlicher gesagt: „Wenn eure Politik schon darauf hinausläuft, daß das Leben und die Konkurrenz hart sind, dann erwartet nicht von uns, daß ausgerechnet wir, die ohnehin Bedrängten, plötzlich teilen und extra Schwierigkeiten verarbeiten und dabei noch freundlich sein werden. Nicht mit uns. Wir zeigen euch vielmehr, was ‘Härte’ ist. Erst sind wir selbst dran.“ Fremdenfeindlichkeit beruht auf der Forderungshaltung derer, die sich von Wirtschaft und Politik selbst im Stich gelassen fühlen und in der Folge solche Haltungen auch stellvertretend („populistisch“) aufnehmen.

Deshalb ist es auch nur eine Neuauflage des verlogenen „Gewalt-Diskurses“, den wir in der „Terrorismus“-Zeit so gut kennengelernt haben, wenn nun die „Gewalt“ („rückhaltlos“, „grundsätzlich“, u.ä.) verurteilt, gleichzeitig aber laut darüber nachgedacht wird, wie man die Armen effektiver draußenzuhalten könnte. So lange grundsätzlich die Stimmung verbreitet wird, daß (nur) den Tüchtigen die Welt gehört und daß die „Versager“ erstens sehen müssen, wo sie bleiben, und das zweitens aber zudem außerhalb unserer

Sichtweite, so lange wir Armut und ihre Folgen am liebsten mit sozialem Ausschluß behandelt sehen wollen, so lange kann und wird sich der Skinhead zu seinen fremdenfeindlichen Aktionen ermutigt fühlen.

Anmerkungen:

- 1 Am Beispiel der tabakrauchenden Schwangeren: Schon jetzt erfüllen nur ziemlich desorganisierte Mütter die Bedingungen des Mutter-Kind-Passes nicht, also solche, die es besonders schwer haben und besonders Hilfe bräuchten. Von der geplant gewesenen Raucherinnen-Klausel wären nur die getroffen worden, die blöd genug gewesen wären, sich auf Befragen als Raucherinnen zu deklarieren, die Unin-

- formierten also – denn welcher Arzt will und soll das überprüfen?
- 2 Wenn wir wirklich wollten, daß auf den Straßen weniger gerast wird, könnten wir damit beginnen, daß wir besonders schnellen Fahrzeugen ohne Drosselung die Zulassung verweigern.
- 3 Damit ist ein Gesellschaftsaufbau entstanden, in dem die unterste Schicht nicht nur wirtschaftlich schlecht dran, sondern auch politisch rechtlos ist – ein Zustand, wie wir ihn zuletzt im 19. Jahrhundert, vor der Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts hatten.

Prof. Dr. Heinz Steinert lehrt Soziologie an der Universität Frankfurt am Main, leitet das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

VERFASSUNGSDEBATTE

Offensive Frauenpolitik

Die Forderung nach einem Grundrecht auf freie Entscheidung über eine Abtreibung ist nur ein Punkt der Verfassungsdebatte aus weiblicher Perspektive (NK 3-91). Welches sind weitere kritische, besonders reformbedürftige Themen für zukünftige Frauenpolitik?

Monika Frommel

Im April 1990 hat die Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches der Öffentlichkeit einen Verfassungsentwurf vorgestellt. Im September 1990 tagte in der Paulskirche in Frankfurt die Initiative „Frauen für eine neue Verfassung“. Am selben historischen denkwürdigen Ort stellte etwa ein Jahr später das „Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ einen Verfassungsentwurf vor. In den neuen Bundesländern werden Länderverfassungen diskutiert und konzipiert.

Es gab eine Verfassungsdebatte im Bundesrat, die am 24. September 1991 zu einem Beschluß führte, den Föderalismus zu stärken, insbesondere auch im Hinblick auf Europa, Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen und das Sozialstaatsprinzip zu konkretisieren. Letzteres zielt auf die problematische Diskussion über soziale Grundrechte auf Wohnung und Arbeit. Bis Ende 1992 wird ein „Verfassungsrat“ mit je 32 Mitgliedern aus Bundestag und Bundesrat einen Verfassungsentwurf erarbeiten.

Schon ein flüchtiger Blick zeigt, daß die bereits geführte Diskussion im Bundesrat und die zu erwartende Verfassungsdebatte in dem geplanten „Verfassungsrat“ weit hinter den Erwartungen zurückbleiben wird, die basisdemokratische Minderheiten am Runden Tisch, in der Initiative „Frauen für eine neue Verfassung“ und das Kuratorium artikuliert haben. Es erscheint mir daher sinnvoll, zwei Ebenen zu trennen, die basisdemokratische Diskussion, die langfristig einen Bewußtseinsprozeß bewirken kann, und eine institutionalisierte Politik, die in einzelnen Punkten zu einer Verfassungsänderung mit Zweidrittel-Mehrheit führen kann.

Die Forderung nach einer Verfassungsdebatte aus der Sicht von Frauen muß nicht bedeuten, daß wir darauf hoffen und vertrauen, es werde tatsächlich zu einer Verfassungsänderung kommen. Es erscheint mir wichtig zu sein, zunächst einmal das geltende Verfassungsrecht aus weiblicher Perspektive zu interpretieren. Ich erwarte also von einer Verfassungsdebatte keine kurzfristige Veränderung von Politik und Recht, sondern einen langfristigen Bewußtseinsprozeß. Welches sind die kritischen, besonders reformbedürftigen Themen für künftige Frauenpolitik?

Das Dilemma der Spätaufklärung

Alle westlichen Verfassungen enthalten Freiheits- und Gleichheitsrechte für alle Bürger. Die Bürgerin wird nur insoweit mitgedacht, als sie als Gewerbetreibende die häusliche Sphäre verläßt und in die Öffentlichkeit tritt. Das westliche Verfassungsdenken ignoriert also in einem sehr weitgehenden Sinne die Lebenswelt der Frauen. Sie wird eher dem privaten Leben zugerechnet. Verrechtlichungen gelten folglich als eher problematische Eingriffe in Freiheitsräume. Um diese These plausibel zu machen, beginne ich mit einer Passage aus der Rechtslehre des idealistischen Philosophen Immanuel Kant (1724-1804). Er ist einer der wichtigen Repräsentanten einer liberalen Rechtslehre, wobei für Deutschland charakteristisch ist,

daß es nicht zu einer revolutionären politischen Umwälzung gekommen ist, sondern zu einer Veränderung des Denkens. Wir analysieren also aufgeklärte philosophische Texte. 1797, also noch unter dem Eindruck der französischen Revolution, deduzierte Kant in den „metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ die Notwendigkeit einer Verfassung. Es sei eine Forderung der praktischen Vernunft, aus dem natürlichen Zustand des Kriegs aller gegen alle in einen rechtlichen Zustand zu gelangen. Nachzulesen ist dieses Postulat einer Verfassung in § 42 der Rechtslehre: „Du sollst im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins mit allen anderen“, also in Kants Sprache dem Verhältnis des „natürlichen“ Privatrechts, in einen „rechtlichen Zustand, d.i. den einer ausheilenden Gerechtigkeit, übergehen“. Die wechselseitige Anerkennung der Bürger als Freie und Gleiche wird also ausdrücklich nur auf das Verhältnis des „unvermeidlichen Nebeneinanderseins“ bezogen, also auf das soziale Leben außerhalb des Hauses. Es betrifft also nur bestimmte Beziehungen, nämlich diejenigen, die nicht persönlich geprägt sind. Das Gegenstück zum „unvermeidlichen Nebeneinandersein“ ist das *unvermeidliche Miteinandersein*. Dies sind die Beziehungen zu den Eltern, den Kindern, zwischen Mann und Frau, um einen kleinen Ausschnitt zu nennen. Kant versteht diese als persönliche Abhängigkeitsverhältnisse. Er zählt zu ihnen nicht nur das Geschlechterverhältnis, sondern auch das Verhältnis von Hausherr bzw. Hausfrau und Gesinde. Die Beschränkung des Postulats der Verfassung auf das Verhältnis des unvermeidlichen Nebeneinanderseins bedeutet, nur einen kleinen Ausschnitt menschlicher Beziehungen den Prinzipien von Freiheit und Gleichheit zu unterstellen. Das liberale Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts ist also noch geprägt von einem ungebrochenen patriarchalen Verständnis. Dieses Verständnis kann in einer Kurzformel beschrieben werden als *Dichotomie* zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Nur in der Sphäre der Öffentlichkeit gelten egalitäre Normen, im privaten Bereich, und damit auch

im Verhältnis von Männern gegenüber Frauen, bleiben unmittelbare Gewaltverhältnisse weitgehend unangetastet.

Der erst 1949 eingefügte Satz in Art. 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ist ein erster Schritt in die Richtung einer Veränderung diesen patriarchalen Denkens, das die Verfassungsdiskussion bis dahin beherrscht hat. Aber wir wissen alle, daß dies nur ein erster Schritt war, dem weitere folgen müssen.

Elemente einer Verfassungsdiskussion aus weiblicher Perspektive

„Gleichberechtigung heißt auch Gleichheit und Anerkennung von Verschiedenheit“, so lautet ein [Zusatz] zu Art. 3. Abs. 2 GG im Vorschlag der „Frauen für eine neue Verfassung“. Das Problem künftiger Frauenpolitik wird nicht sein, die Lebensbedingungen von Frauen an die traditionell von Männern gelebten anzugleichen, sondern ein egalitäres Verhältnis zwischen beiden zu entwickeln. Wie das im einzelnen aussehen kann, ist noch vage und auch umstritten. Jedenfalls werden Differenz und Gleichheit die Pole sein, die eine Verfassungsdiskussion aus weiblicher Perspektive bestimmen werden. Der Gleichberechtigungssatz in Art. 3 GG betont die Gleichheit, während das zu fordernde geschlechtsspezifische Grundrecht von Frauen, über ihre Mutterschaft freiverantwortlich zu entscheiden, den Gedanken der Differenz verdeutlicht. Ebenfalls in Richtung Differenz weisen Diskriminierungsverbote, die in den vorgestellten Entwürfen jeweils in Art. 3 Abs. 3 GG vorgesehen sind. Besondere Schwierigkeiten bereitet das sogenannte institutionelle Grundrecht von Ehe und Familie in Art. 6 GG. Es wird zu überlegen sein, ob ein institutionelles Grundrecht sinnvoll ist, oder ob nicht stattdessen die Personen, die im häuslichen Bereich die gesellschaftlich notwendige Arbeit der Kindererziehung oder Pflege bedürftiger Menschen verrichten, das sind traditionell Frauen, einen spezifischen Grundrechtsschutz erhalten sollen.

Art. 3, Abs. 2 (Gleichberechtigung)

Im Gegensatz zu Art. 109 der Weimarer Verfassung, der lediglich die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte garantierte, formuliert Art. 3 Abs. 2 des GG lapidar: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Die einzelnen Absätze dieses Artikels folgen einer komplizierten Systematik. Absatz 1 wiederholt das historisch tradierte Prinzip staatsbürgerlicher Gleichheit, Absatz 2 zielt darüber hinaus auf die tatsächlichen Bedingungen in der sozialen Wirklichkeit. Wird Art. 3 Abs. 2 ausgelegt als *Verfas-*

sungsauftrag, dann sind alle politisch Verantwortlichen verpflichtet, Maßnahmen der kollektiven Förderung zu ergreifen. Abs. 3 ergänzt diesen Verfassungsauftrag durch ein individualrechtliches Diskriminierungsverbot. Alle Entwürfe, sowohl das Kuratorium als auch der Entwurf der „Frauen für eine neue Verfassung“, folgen dieser Auslegung des geltenden Verfassungsrechts. Sie dringen aber darauf, den Verfassungstext zu präzisieren, um gegenläufige Interpretationen zu erschweren. Der SPD-Länderkompromiß im Bundesrat lautet: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat hat die Bedingungen

3. Alternativer Juristentag:

Neuer Aufbruch

Gegen die Tendenz, das Strafrecht zu einem umfassenden repressiven Steuerungsinstrument auszubauen, wendet sich der 3. Alternative Juristentag, der vom 27. bis 29. November in Hannover stattfindet. Thematischer Schwerpunkt: die Entkriminalisierung des Strafrechts.

Einleitende Referate halten der Psychoanalytiker Prof. Dr. Horst Eberhard Richter (Gießen) und der Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der FU Berlin, Prof. Dr. Wilfried Rasch.

In einer Podiumsdiskussion unter der Leitung von Prof. Dr. Gerald Grünwald (Bonn) sollen Perspektiven für zukünftige Kriminalpolitik entwickelt werden, unter Teilnahme von MdB Dr. Herta Däubler-Gmelin (Bonn), MdB Dr. Burkhard Hirsch (Bonn), Prof. Dr. Fritz Sack (Hamburg), Prof. Dr. Klaus Sessar (Hamburg) und Antje Vollmer (Bielefeld).

Vorschläge zur Entkriminalisierung werden zur Diskussion gestellt von Prof. Dr. Winfried Hassemer, Frankfurt/Main (Drogenstrafrecht), Prof. Dr. Monika Frommel, Kiel (Sexualdelikte), Landgerichtspräsident Heinrich Beckmann, Verden (Reform der Tötungsdelikte), RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt/Main (Eigentums- und Vermögensstrafrecht), Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Schleswig (Straßenverkehrsdelikte) und RA Dr. Heinrich Hannover, Bremen (politisches Strafrecht und Reform des Strafverfahrensrechts).

Die Schlußdebatte wird durch ein Referat von Prof. Dr. Detlef Krauß (Berlin) eröffnet. Der Diskussion stellen sich unter der Leitung von Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht (Frankfurt/Main), die Justizministerinnen Heidrun Alm-Merk (Hannover), Dr. Christine Hohmann-Dennhardt (Wiesbaden), Prof. Dr. Jutta Limbach (Berlin), Dr. Hans Otto Bräutigam (Potsdam) und Dr. Klaus Klingner (Kiel).

Auskünfte und Anmeldung:

**RA Bertram Börner
Hohenzollernstr. 30
3000 Hannover 1
Telefon: 0511/31 10 58
Fax: 0511/31 10 69**

Dagmar Schiek
**Nachtarbeits-
 verbot für
 Arbeiterinnen**
 Gleichberechtigung durch
 Deregulierung?

Frauenarbeitsschutzbestimmungen stehen der Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsmarkt entgegen. Gleichzeitig tragen sie – insbesondere im Arbeitsschutz – soweit sie gelten, der zusätzlichen Belastung von Frauen durch Reproduktionsarbeiten Rechnung. Ein sozialpolitisches Dilemma – soll den Frauen der Schutz vor gesundheits- und sozialschädlichen Arbeitszeiten im Namen der Gleichberechtigung genommen werden? Die Verfasserin – Referentin im hessischen Frauenministerium – analysiert die Auswirkung des Nachtarbeitsverbotes für Arbeiterinnen (§ 19 AZO) auf die Arbeitsmarktlage von Frauen ebenso wie die Interessen der Wirtschaft – auch im Zusammenhang mit dem EG-Binnenmarkt – nach mehr Frauen in der Nachtschicht. Sie erörtert die Vereinbarkeit des § 19 AZO mit dem verfassungs- und EG-rechtlichen Gebot der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Bindungen, die sich bei der Reform des Rechts der Nachtarbeit aus der Pflicht zum Schutz der Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 GG sowie dem EG-rechtlichen Gebot zur Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen ergeben und entwickelt einen Vorschlag für ein geschlechtsneutrales Nachtarbeitsgesetz.

1992, 447 S., brosch., 98,- DM,
 ISBN 3-7890-2677-8
 (Schriftenreihe zur Gleichstellung
 der Frau, Bd. 6)



für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft zu schaffen. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen zulässig“.

Eine solche Klarstellung würde deutlich machen, daß das kollektive Förderungsgebot nicht gegen Art. 3 Abs. 3 verstößt, in dem ein Verbot der „Bevorzugung“ wegen des Geschlechts formuliert ist. Wir werden sehen, wie das Bundesverfassungsgericht demnächst zu dieser Frage entscheiden wird (Zwei Vorlagen des OVG Münster, AZ: 2 BvL 5/90 und 2 BvL 8/90).

Vergleicht man die vorgeschlagenen Präzisierungen mit der schon nach geltendem Recht möglichen Auslegung, dann wird deutlich, daß die vorgeschlagene Verfassungsänderung eher defensiv gemeint ist. Sie soll einer drohenden restriktiven Auslegung zuvorkommen. Vielleicht ist gerade wegen dieses bescheidenen Anspruchs eine Zwei-Drittel-Mehrheit realisierbar.

Der Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG

Art. 6 Abs. 1 GG lautet: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Die doppelte Erwähnung von Ehe und Familie ist tautologisch. Denn auch das Zusammenleben eines kinderlosen Ehepaares unterfällt dem Schutz der Familie. Die Doppelung hat historische Gründe. Man konnte es sich nicht vorstellen, daß es in nennenswerter Zahl Ehen ohne Kinder und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften geben wird. Der Grund für das institutionelle Grundrecht ist der Schutz der Institution, in der traditionellerweise Kinder erzogen werden. Es spricht also nichts dagegen, in einer künftigen Verfassung zu formulieren: „Frauen und Männer, die in häuslicher Gemeinschaft Kinder erziehen oder für andere sorgen, haben Anspruch auf staatliche Förderung“. Dann würde klargestellt, daß es in erster Linie um die Förderung der Personen geht, die in der Regel Frauen, die Kinder oder pflegebedürftige Personen im häuslichen Bereich erziehen und betreuen. Die für das liberale, patriarchale Denken (Kant)

typische Dichotomie zwischen „öffentlich“ und „privat“ würde durch ein soziales Grundrecht von Personen, die in der „Privatsphäre“ tätig werden, durchbrochen.

Die Initiative „Frauen für eine neue Verfassung“ schlägt vor, das institutionelle Grundrecht zu streichen. Demgegenüber will das Kuratorium an der Institution Familie festhalten. Einig sind sich alle Frauen-Initiativen, daß die Doppelung „Ehe und Familie“ überholt ist. Sie stimmen auch alle der Diagnose zu, daß der gegenwärtige Zustand ungerecht ist. Alles übrige ist kontrovers. An den förmlichen Eheschluß werden nämlich eine Reihe von Privilegien geknüpft, die nicht unbedingt sinnvoll sind. Das Ehegattensplittling etwa hat unter anderem zur Folge, daß kinderreiche Familien übermäßig belastet werden, während kinderlos verheiratete Paare von der Gesellschaft subventioniert werden. Das Ehegattensplittling und die gesamte Steuerergesetzgebung sind daher zu überdenken. Im Zusammenhang mit einer Verfassungsdebatte aus weiblicher Perspektive wäre es daher angebracht, einen gerechten Familienlastenausgleich zu fordern. Verfassungs- und Steuerrecht wären der Rahmen, um konkrete Politik und grundsätzliche Reflexion zu verbinden.

Mit dem Stichwort Familienlastenausgleich wäre auch ein konkretes politisches Projekt benannt, das geeignet wäre, die eingangs erwähnte Dichotomie zwischen „öffentlich“ und „privat“ zu verändern. Ein großer Teil gesellschaftlich notwendiger Arbeit wird im häuslichen Bereich geleistet. Sie wird von Frauen getragen. Aber schon das Steuerrecht berücksichtigt nicht die geleistete Erziehungsarbeit oder die tatsächlich erbrachte Pflege von Menschen, sondern privilegiert den förmlichen Eheschluß, die Institution der Ehe als solcher. Mit diesen ersten Ansätzen einer Verfassungsdebatte aus weiblicher Perspektive hoffe ich gezeigt zu haben, daß es sich lohnt, das geltende Verfassungsrecht neu zu interpretieren und zu präzisieren. Relativ erfolgversprechend ist eine Präzisierung des Gleichberechtigungsgrundsatzes, da hier vierzig Jahre Frauenpolitik vorgearbeitet haben. Aussichtslos ist die Aner-

kennung eines Grundrechtes auf freiverantwortliche Mutterschaft. Nicht nur eine bayrische patriarchale Politik hat gezeigt, wie defensiv Frauen in dieser Frage bislang aufgetreten sind. Sie haben sich im wesentlichen nur gegen die Zumutung des Strafrechts gewehrt, aber nicht offensiv ein Grundrecht eingeklagt. Noch keine Mehrheiten sind schließlich in Sicht bezüglich der Frage einer grundlegenden Reform von Art. 6 GG. Vermutlich wird eine Verfassungsdebatte erst dann das Bewußtsein der Menschen erreichen, wenn ganz konkret gezeigt wird, wie ungerecht bestimmte Regelungen, etwa der Familienlastenausgleich zur Zeit sind. Was also spricht dagegen, mit dieser konkreten politischen Frage in der nächsten Legislaturperiode zu beginnen?

*Prof. Dr. Monika Frommel lehrt
 Kriminologie an der Universität
 Kiel und ist Mit-Herausgeberin
 dieser Zeitschrift*

Literatur:

- Verfassungsentwurf für die DDR, hrsg. von der Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches. Berlin, Staatsverlag der DDR, April 1990.
- Frauen für eine Neue Verfassung, Feministische Studien, Extra 1991. Hrsg. v. U. Gerhard u.a., Weinheim, Deutscher Studienverlag, 1991
- Vom Grundgesetz zur Deutschen Verfassung. Verfassungsentwurf und Denkschrift. Hrsg. vom Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder in Zusammenarbeit m.d. Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin, Heinrich-Böll-Stiftung e.V., 1991
- Stolleis, Michael: Sollen die Deutschen ihre Verfassung durch Volksabstimmung bekräftigen?, in: FAZ v. 30. Oktober 1991, Nr. 252, S. 37
- Matthäus-Maier, Ingrid: Reform des Familienlastenausgleichs: kinderfreundlich, gerecht und einfach, in: Battis/Schultz (Hrsg.), Frauen im Recht Heidelberg, C.F. Müller, 1990